

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Schaffung der linearen Durchgängigkeit am Einstiegswehr im Ulmbach (WH_ID 60851) und einer oberhalb liegenden Schwelle (WH_ID 60852) in der Gemarkung Leun-Biskirchen

Das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, plant im Gemeindegebiet Leun die Schaffung der linearen Durchgängigkeit am Ulmbachwehr in der Ortslage Biskirchen.

Die Maßnahme ist ein Teilprojekt des EU-LIFE-Projektes „LiLa Living Lahn – ein Fluss, viele Interessen“.

Mit der Teilaction C.13 „Einstiegswehr Ulmbach“ ist die Wiederherstellung der linearen, ökologischen Durchgängigkeit am Ulmbach im Mündungsbereich der Lahn - dem Einstiegswehr im Ulmbach (WH_ID 60851) und einer oberhalb liegenden Schwelle (WH_ID 60852) in der Gemarkung Leun-Biskirchen vorgesehen.

Im hessischen Maßnahmenplan der WRRL 2021-2027 ist für den Ulmbach im Bereich der Ortslage die Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit vorgesehen (Maßnahmen_ID 69530 und 69530: Herstellung linearer Durchgängigkeit Ulmbach, Wehr 1 und Wehr 2, westl. OL Biskirchen).

Der zur Umgestaltung vorgesehene Abschnitt liegt in der Gemarkung Leun-Biskirchen und ist hier der unteren Forellenregion zu geordnet. Hier befinden sich insgesamt 2 Wanderhindernisse – das Einstiegswehr Ulmbach (Wehr 1, Ulmbach – WH_ID 60851) in der OL Biskirchen und eine ca. 75 m oberhalb liegende Schwelle (Wehr 2, Ulmbach – WH_ID 60852). Beide Hindernisse sind im Hinblick auf die Aufwärtswanderung der Fischfauna in der hessischen Datenbank FISWanda als unpassierbar eingestuft.

Die Durchgängigkeit am Einstiegswehr ist mittels Anordnung eines gewässerbreiten Raugeinnes mit Beckenstruktur vorgesehen. Insgesamt sind 5 Becken vorgesehen, davon ein großes. Die Planung erfolgte in Anlehnung an das DWA-M 509.

Durch Einbindung des vorhandenen Kolkes als „natürliches Gewässerbecken“ werden neben der Durchgängigkeit auch ein gewisser Naherholungseffekt bzw. die Sensibilisierung, wie wichtig unsere Gewässer und deren Funktion sind, berücksichtigt.

Zur Erhöhung der Vielfalt der Strömungsverhältnisse und zur Schaffung neuer Habitatstrukturen und Fischunterstände sind im natürlichen Becken Totholzelementen in Form von Baumstuppen vorgesehen.

Die in wenigen Meter oberhalb liegende Sohlschwelle (WH_ID 60852) weist einen Sohl sprung von 20 bis 30 cm auf. Die Passierbarkeit für Fische und Makrozoobenthos ist in Abhängigkeit mit dem Abfluss im Ulmbach nicht bzw. nur eingeschränkt gegeben.

Zur Herstellung der aufwärtsgerichteten Passierbarkeit ist an der Sohlschwelle eine punktuelle Maßnahme wie das Einbringen von Störsteinen auf Gewässerbreite vorgesehen. Die Sohle wird durchgehend und passierbar durch eine Anrampung mittels Anschüttung von Sohlmaterial und Wasserbausteinen und Modellierung einer Niedrigwasserrinne hergestellt.

Zusätzlich ist am Ufer, im Bereich des vorhandenen Kolkes am Einstiegswehr, die Schaffung eines Baumquartiers vorgesehen. Mit einer gewässertypischen Pflanzung soll eine Beschattung des Kolkes hergestellt werden.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88 S. 6) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.1 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Bedingt durch die Nichtpassierbarkeit der beiden Wanderhindernisse ist gegenwärtig eine Anbindung an die Lahn und dessen Passierbarkeit in den Ulmbach nicht gegeben. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird künftig die ökologische Passierbarkeit für die gesamte Limnofauna von der Lahn in den Ulmbach gewässeraufwärts auf ca. km 2 bis zum Wehr der Biskirchener Mühle geschaffen. Dies wird sich auch positiv auf die Vielfalt der Strömungsverhältnisse, Habitatstrukturen und -lebensräume sowie die Gewässerfunktion des Ulmbachs in diesem Gewässerabschnitt auswirken. Die Maßnahmen dienen somit auch zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Während der Baumaßnahme ist mit einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, der Gewässerqualität oder der Flora und Fauna zu rechnen. Die Beeinträchtigung ist während der Bauphase nur von kurzer Dauer.

Durch die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erheblich negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen, die Gewässerqualität oder die Flora und Fauna weitgehend ausgeschlossen.

Erheblich negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Nordwestlich des Vorhabens, ca. 200 m entfernt, liegt das FFH-Gebiet „Ulmbach zwischen Allendorf und Biskirchen“ (DE 5415-305). Trotz seiner Lage außerhalb des Untersuchungsraumes wird das Schutzgebiet hinsichtlich möglicher Fernwirkungen der Baumaßnahme

betrachtet. Das Vorhaben hinsichtlich der bau- und anlagenbedingten Wirkungen führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und dessen aufgeführten Lebensraumtypen.

Das Vorhaben dient u.a. auch dem Ziel die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Art „Groppe“ zu schützen und deren Population und Entwicklung sicher zu stellen.

Die Maßnahme liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ (Nr. 2531018). Mit dem Vorhaben soll die Durchgängigkeit am Ulmbach hergestellt werden. Somit ist auch mit einer Verbesserung der biologischen Vielfalt zu rechnen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zwar baubedingt zu Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzziele, langfristig werden die Qualität und der Artenreichtum jedoch steigen und die Maßnahme damit eine Aufwertung des Schutzgebietes bewirken.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind daher nicht zu erwarten.

Im Bereich der Sohlschwelle befindet sich das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Ufergehölz am Ulmbach nördlich Biskirchen“ (Biotop-Nr: 741). Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zwar baubedingt zu Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzziele. Nach Abschluss der Maßnahme werden sich die Lebensraumtypen auf gleicher Flächengröße im räumlich funktionalen Zusammenhang erneut etablieren können. Langfristig werden die Qualität und der Artenreichtum jedoch steigen und die Maßnahme damit eine Aufwertung der einzelnen Schutzgebiete bewirken.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das geschützte Biotop sind daher nicht zu erwarten.

Die Maßnahme liegt vollständig im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Ulmbachs. Der Abfluss des Ulmbachs wird durch die Ulmbachtalsperre gesteuert.

Durch das Vorhaben wird weder bauzeitlich noch anlagebedingt eine Verschlechterung der Hochwasserrückhaltung, der Hochwassersicherheit, des Abflusses oder des Wasserstandes erwartet. Eine Grenzlinienänderung bei HQ100 kann somit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Untersuchungsraums befindet sich das festgesetzte Heilquellenschutzgebiet Karlssprudel I, Leun-Biskirchen. Die Qualitative Schutzzone III des HQSG grenzt südlich an den Ulmbach. Die Schutzzone berührt das Vorhaben an der Wehranlage.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Heilquellenschutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und das Heilquellenschutzgebiet sind daher nicht zu erwarten.

Durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Ulmbaches auf einer Länge von rd. 2 km von der Mündung in die Lahn gewässeraufwärts bis zum Wehr der Biskirchener Mühle sind nach Umsetzung der Maßnahme positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt zu erwarten.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Gießen, den 03. Juli 2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-41.2-79e0300/3-2016/7